

Berufseinführung für Lehrpersonen sowie pädagogische Therapeutinnen und Therapeuten der Volksschule

Das Mentorat

Inhalt:

Das Mentorat der Berufseinführung	2
Auftrag und Leitideen	4
Pflichtenheft der Mentoratspersonen	5
Entschädigung der Mentoratspersonen	6



Das Mentorat der Berufseinführung

Die Berufseinführung: ein Element des Leistungsauftrags der Pädagogischen Hochschule Thurgau

Die Berufseinführung für Lehrpersonen der Volksschule¹ gehört zum Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Thurgau.

Bei der Entwicklung und der Umsetzung des Konzepts arbeiteten Lehrpersonen der Volksschule sowie Vertreter/Vertreterinnen des Amtes für Volksschule (AV), des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), des Verbandes der Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG) und der Lehrerbildung (Bildung Thurgau) mit.

Ziele der Berufseinführung

Die Berufseinführung

- > begleitet und unterstützt Lehrpersonen im ersten Berufsjahr bei der Integration in das lokale Schulhaus-Team und die lokale Schulkultur,
- > begleitet und unterstützt Lehrpersonen in den ersten zwei Berufsjahren bei der Bewältigung der beruflichen Praxis, bei der Entwicklung ihrer Berufsrolle und bei der Reflexion ihrer beruflichen Arbeit,
- > trägt dazu bei, die Kompetenzen im Umgang mit beruflichen Fragestellungen und Problemen zu festigen, zu vertiefen und zu erweitern.

Teile der Berufseinführung

Die Berufseinführung beinhaltet die folgenden Teile:

- > Mentorat: obligatorisch (1. Berufsjahr)
- > Weiterbildungsblock: obligatorisch (2. Berufsjahr)
- > Praxisgruppe: fakultativ (1. Berufsjahr)
- > Sommerkurs „Sprungbrett ins Berufsleben“: fakultativ (1. Berufsjahr)
- > Einzelberatung: fakultatives Angebot der Schulberatung
- >

Die Einzelberatung ist ein Angebot der Abteilung Schulberatung des Amtes für Volksschule des Kantons Thurgau. Sie funktioniert nach dem Hol-Prinzip. Wie für alle Lehrpersonen ist für Berufseinsteigende der Bezug von Leistungen bis zu einem Umfang von 6 Stunden kostenlos.

¹ Im Folgenden wird der Begriff für Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Therapeutinnen und Therapeuten verwendet.

Das Mentorat

Für das Mentorat gelten die folgenden Regelungen:

- > Das Mentorat wird für alle Stufen der Volksschule eingerichtet.
- > Die Grundlage für die Mentoratstätigkeit bildet ein Pflichtenheft.
- > Die Mentoratspersonen werden für ihre Tätigkeit ausgebildet.
- > Der Zeitaufwand für die Mentoratstätigkeit wird festgelegt: Er beträgt mindestens 15, höchstens 25 Stunden.
- > Die Mentoratstätigkeit wird entschädigt (siehe S.6)

Rekrutierung der Mentoratspersonen

- > Den Berufseinsteigenden werden Mentoratspersonen von der Schulleitung zugeteilt.
- > Die Festlegung der Arbeitsbedingungen sowie die allfällige Ergänzung des Pflichtenhefts gehört zu den Befugnissen der Schulleitung (vgl. auch § 6, Absatz 4 des Reglements des DEK über die Berufseinführung).
- > Das Mentorat ist kein festes Amt. Ein Anspruch auf eine Zuteilung besteht nicht.

Ausbildung der Mentoratspersonen

- > Die Mentoratspersonen werden für ihre Tätigkeit ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit.
- > Der zeitliche Aufwand für die Ausbildung beträgt 2.5 Tage. Die Ausbildungsbausteine umfassen in der Regel einen halben oder einen ganzen Tag.
- > Die Ausbildung umfasst eine obligatorische Pflichtveranstaltung zu Beginn. Für die weiteren Kurshalbtage gilt eine Wahlpflicht, d.h.: Die Mentoratspersonen wählen aus den angebotenen Bausteinen jene aus, die sie absolvieren möchten.
- > Angerechnet werden der Einführungskurs für Praxislehrpersonen, Ausbildungen für Schulleitungen, Logopädinnen/Logopäden, Heilpädagogin/Heilpädagoge sowie gleichwertige Ausbildungen im Bereich Beratung.
- > Die Ausbildung zur Mentoratsperson muss in der Regel bis Ende des ersten Mentorats absolviert werden.
- > Weitere Informationen zur Ausbildung sind unter [www.phtg.ch>Weiterbildung>Weiterbildungstudiengänge](http://www.phtg.ch/Weiterbildung/Weiterbildungstudiengänge) zu finden.

Auftrag und Leitideen

Die Berufseinführung für Lehrpersonen der Volksschule gehört zum Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Thurgau. Für pädagogische Therapeutinnen und Therapeuten werden ebenfalls Mentoratsstellen eingerichtet. Für diese Berufsgruppe gelten die Ziele der Berufseinführung, der Auftrag und die Leitideen sowie das Pflichtenheft mit den aus inhaltlichen Gründen gebotenen Einschränkungen.

Mentoratspersonen unterrichten möglichst auf derselben Stufe wie die Lehrpersonen, die sie betreuen. Es ist günstig, wenn die Mentoratspersonen die lokale Schulkultur am Arbeitsort der Berufseinsteigerinnen bzw. Berufseinsteiger kennen. Ist dies nicht der Fall, soll die Einführung in die lokale Schulkultur durch die Schulleitung oder ein Mitglied des Teams gewährleistet werden.

Mentoratspersonen sind die ersten Ansprechpersonen für die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger. Sie sind verantwortlich für die kollegiale Praxisberatung. Diese umfasst neben der Beratung auch den regelmässigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hospitationen. Beim Mentorat handelt es sich um ein niederschwelliges Unterstützungsangebot: Beratung und Hilfestellung sollen schnell und unkompliziert zur Verfügung stehen. Einige Inhalte der Arbeit im Rahmen des Mentorats sind in einem Pflichtenheft festgehalten (s.u.). Der Hauptteil der Mentoratsarbeit ist aber bedürfnisorientiert ausgerichtet. Mögliche Inhalte der Mentoratsarbeit sind neben der Einführung in die lokale Schulkultur (gemäss Absprache mit der jeweiligen Schulbehörde bzw. der Schulleitung) die Zusammenarbeit bei der Unterrichtsplanung, die Unterstützung bei Kontakten mit Eltern und Behörden sowie die niederschwellige Unterstützung bei alltäglichen Fragestellungen und schwierigen Situationen.

Bei fachbezogenen Fragen unterstützen die Mentoratspersonen den Beizug von Fachpersonen bzw. von Unterstützungsangeboten.

Die Mentoratspersonen beraten die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger bei der Weiterbildungsplanung. Sie empfehlen ihnen Weiterbildungen, wo dies sinnvoll ist, und informieren die Schulleitungen über diese Empfehlungen.

Mentoratspersonen haben beratende und keinerlei beurteilende Funktion. Sie behandeln Informationen aus der Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, die sie betreuen, vertraulich. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine geordnete Schulführung durch die Berufseinsteigerin oder den Berufseinsteiger nicht gewährleistet ist. In diesem Fall erfolgt eine Meldung an die zuständige Schulleitung.

Pflichtenheft der Mentoratspersonen

Kontakt

Mentoratspersonen sind die ersten Ansprechpersonen für die Lehrpersonen, die sie betreuen. Dabei geht die Initiative für die Mentoratsarbeit von der Mentoratsperson aus.

Einführung

Die Einführung in die lokale Schulkultur erfolgt in Absprache mit der Schulbehörde bzw. der Schulleitung. Sie kann die folgenden Gesichtspunkte umfassen:

- > die Einführung in die Infrastruktur des Schulorts (Schulanlage, Räumlichkeiten, Geräte usw.)
- > die Einführung in ortsübliche Eigenheiten im Schuljahresablauf (Administration, Bräuche, Rituale, Verhaltenskodex in Klassenraum und Schule usw.)
- > Einführung und Integration in das lokale Schulhaus-Team und die lokale Schulkultur

Begleitung und Beratung

- > Mentoratspersonen pflegen den regelmässigen Erfahrungsaustausch mit den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern über die berufliche Arbeit und über das Befinden und allfällige Probleme.
- > Sie unterstützen bei Bedarf bei der Unterrichtsplanung und -vorbereitung.
- > Sie weisen auf hilfreiche Unterlagen und Unterrichtsmaterialien hin und stellen diese bei Bedarf zur Verfügung.
- > Sie beraten und unterstützen bei Problemen im Bereich der Klassenführung, des Eltern- oder des Behördenkontakts.
- > Sie machen im ersten Berufsjahr mindestens einmal einen Unterrichtsbesuch bei der Lehrperson, die sie betreuen, und besprechen ihre Beobachtungen nach vorher getroffenen Zielsetzungen und Vereinbarungen. Sie laden auch zu Gegenbesuchen ein.
- > Sie unterstützen bei Bedarf die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger bei der Vorbereitung von Elterngesprächen.
- > Sie unterstützen bei weiteren Fragen und Problemen, die im Verlauf des ersten Berufsjahres auftauchen.
- > Sie weisen auf lokale oder kantonale Unterstützungsmöglichkeiten und Fortbildungsmöglichkeiten hin.

Dokumentation der Mentoratsarbeit

- > Mentoratspersonen führen Buch über den betriebenen Zeitaufwand. Ein Formular für das Tätigkeitsprotokoll wird zur Verfügung gestellt.

Entschädigung der Mentoratspersonen

Die Mentoratsperson wird für ihre Tätigkeit nach Aufwand entschädigt. Die Entschädigung geht zu Lasten des Kantons. Die Mentorats-tätigkeit wird im Rahmen von jährlich mindestens 15, höchstens 25 Stunden entschädigt und beträgt CHF 60.-/Stunde. Die Jahresentschädigung beträgt somit mindestens CHF 900.-, höchstens CHF 1500.-.

Wird die maximale Arbeitszeit von 25 Stunden überschritten, stellt die Mentoratsperson bei der Leitung der Berufseinführung frühzeitig ein Gesuch für eine Entschädigung des Mehraufwandes.

Wird die minimale Arbeitszeit von 15 Stunden unterschritten, muss dies der Leitung der Berufseinführung begründet werden.

In der Regel betreut eine Mentoratsperson eine Berufseinsteigerin bzw. einen Berufseinsteiger. Betreuungen von mehreren Lehrpersonen werden von der PHTG in Absprache mit dem Amt für Volksschule sowie der Schulbehörde bzw. der Schulleitung festgelegt.

Die Mentoratspersonen erhalten im letzten Quartal des Schuljahres ein Abrechnungsformular.

Adresse

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Pädagogische Hochschule Thurgau

Katharina Roth

Unterer Schulweg 3

8280 Kreuzlingen 2

071 678 57 30

katharina.roth@phtg.ch